
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 25.09.2024

Seite 1101

Nr. 116

**Berichtigung der Fachprüfungsordnung
für das Studienfach
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ)
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 23. September 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 24.10.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 923 / Nr. 114), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 27.04.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 209 / Nr. 38), wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 1, Modul Formen und Funktionen von Mehrsprachigkeit und mehrsprachigen Praktiken, Lehrveranstaltung Sprachgebrauch, Spalte ECTS Inklusion (I) pro LV/ECTS Fachdidaktik (FD) pro LV wird nach der Ziffer „1“ der Wortlaut „(FD)“ angefügt.
2. In Anlage 2, Modul Formen und Funktionen von Mehrsprachigkeit und mehrsprachigen Praktiken, Lehrveranstaltung Mehrsprachiger Erwerb und Spracherhalt, wird in der Spalte ECTS Inklusion (I) pro LV/ECTS Fachdidaktik (FD) pro LV der Wortlaut „1 (I)“ eingefügt.

Des Weiteren wird bei der Lehrveranstaltung Sprachgebrauch nach der Ziffer „1“ der Wortlaut „(FD)“ angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts

der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 23. September 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler (m. d. w. d. G. b.)
In Vertretung
Sabine Wasmer

